

## INFORMATIONSBLETT SOZIALTARIF

gültig ab 1. April 2026

### Was ist der Sozialtarif Strom?

Der Sozialtarif ist ein bundeseinheitlicher, im Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) geregelter vergünstigter Strompreis, der einkommensschwachen Haushalten helfen soll, die Belastung durch hohe Energiekosten zu verringern und sie vor Energiearmut zu schützen. Alle Stromlieferanten in Österreich zu deren Tätigkeitsbereich die Belieferung von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden zählt sind verpflichtet, diesen Tarif zu gewähren.

### Wie funktioniert der Sozialtarif?

Der Sozialtarif ist kein eigener neuer Stromtarif, sondern eine gesetzliche Preisdeckelung innerhalb des bestehenden Stromlieferungsvertrags. Ein aufrechter Vertrag mit einem Stromanbieter nach Wahl ist Voraussetzung.

Für einen jährlichen Verbrauch von bis zu 2.900 kWh gilt ein Energiepreis von 6 Cent pro Kilowattstunde. Für den Verbrauch darüber gilt ein gedeckelter Preis, der alle 3 Monate von der E-Control festgelegt wird. Ab der **4. Person im Haushalt**: gibt es einen Zuschuss von **52,20 Euro pro Jahr und Person**. Netzentgelte sowie Steuern und Abgaben kommen zusätzlich hinzu.

Ab 2027 erfolgt jährlich eine Anpassung der 6 Cent/kWh gemäß § 108f ASVG, d.h. orientiert an der allgemeinen Einkommens- bzw. Inflationsentwicklung.

### Wer hat Anspruch auf den Sozialtarif?

Anspruch auf den Sozialtarif gegenüber allen Stromlieferanten haben Personen, die von der ORF-Beitragspflicht befreit sind und gleichzeitig eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Pflegegeld
- Pensionen
- Beihilfen oder Leistungen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder dem Arbeitsmarktförderungsgesetz
- Leistungen der Sozialhilfe
- Leistungen im Rahmen eines Lehrverhältnisses
- Leistungen aufgrund von Gehörlosigkeit oder schwerer Hörbehinderung

Voraussetzung ist außerdem, dass die Person volljährig ist, an der Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und das Haushaltsnettoeinkommen die gesetzliche Einkommensgrenze nicht überschreitet.

### Muss der Sozialtarif extra beantragt werden?

Der Sozialtarif wird automatisch berücksichtigt und muss nicht extra beantragt werden, wenn eine Anspruchsberechtigung vorliegt und wenn alle Daten bei der ORF-Beitrags Service GmbH bekannt sind. Kontakt und Service: [orf.beitrag.at/service](https://orf.beitrag.at/service)

### Wie lange gilt der Sozialtarif?

Der Sozialtarif gilt für die Dauer der Befreiung vom ORF-Beitrag. Fallen die Voraussetzungen weg, etwa durch eine Verbesserung der Einkommenssituation, ist nach den Vorschriften der Fernmeldegebührenordnung beziehungsweise des ORF-Beitragsgesetzes vorzugehen. Die gesetzliche Grundlage des Sozialtarifs tritt mit 31. März 2036 außer Kraft.

Mit Ende der Befreiung endet auch der Anspruch auf den Sozialtarif automatisch. Der bestehende Stromliefervertrag bleibt jedoch aufrecht.

Änderungen bei der Anspruchsgrundlage, der Adresse und ein Wechsel des Strom-Lieferanten sind der OBS zu melden sind. Nur so bleibt der Sozialtarif **ohne Unterbrechung** aufrecht.

Kontakt und Service: [orf.beitrag.at/service](https://orf.beitrag.at/service)

### Was passiert, wenn mehr als 2.900 kWh pro Jahr verbraucht werden?

Der Sozialtarif ist mit dem tatsächlichen Verbrauch begrenzt und gilt bis zu einem jährlichen Verbrauch von **2.900 kWh** pro Zählpunkt im Haushalt. Netzentgelte sowie Steuern und Abgaben kommen zusätzlich hinzu.

Wird dieses Kontingent überschritten, wird für den darüberhinausgehenden Stromverbrauch **maximal der sogenannte „obere Referenzwert“** verrechnet werden.

### Was ist der obere Referenzwert und wie wird er festgelegt?

Der obere Referenzwert ist ein gesetzlich festgelegter Höchstpreis für Strom. Das bedeutet: Auch wenn der reguläre Strompreis Ihres Lieferanten höher wäre, darf für den Mehrverbrauch höchstens dieser veröffentlichte Referenzwert verlangt werden.

Der obere Referenzwert wird regelmäßig neu berechnet und **ändert sich vierteljährlich**:

- Der am Ende des 2. Quartals ermittelte Referenzwert gilt für das 3. Quartal.
- Der am Ende des 3. Quartals ermittelte Referenzwert gilt für das 4. Quartal. Usw.

So wird sichergestellt, dass sich der Höchstpreis an die aktuelle Marktsituation anpasst.

### Wo wird der obere Referenzwert veröffentlicht?

Der jeweils gültige obere Referenzwert wird vierteljährlich von der zuständigen Regulierungsbehörde E-Control gemäß EIWG auf Basis der aktuellen Entwicklungen am Strommarkt berechnet und veröffentlicht. Die aktuellen Werte und nähere Informationen finden Sie unter [www.e-control.at](https://www.e-control.at)

### Wann sehen die Kund:innen den Sozialtarif auf der Stromkostenrechnung?

Wenn der Sozialtarif von der OBS (ORF Beitragsstelle) erfolgreich gewährt wurde, wird er von ihrem Stromlieferanten bei der nächsten Stromrechnung berücksichtigt.

Der Sozialtarif tritt mit 1. April 2026 in Kraft. Aufgrund der Vorlaufzeit und Vorbereitungen wird er daher frühestens auf jener Abrechnung sichtbar sein, die Verbrauchszeiträume nach dem 1. April 2026 beinhaltet.

Zudem sind die Lieferanten dazu angehalten, **die TZB der Kund:innen anzupassen**.

### Welche zusätzlichen Unterstützungen gibt es?

Begünstigte Haushalte mit mehr als drei Personen erhalten wie bereits erwähnt zusätzlich einen Pauschalbetrag von 52,50 Euro pro Jahr und pro weiterer Person. Da es sich um eine Jahrespauschale handelt, wird diese bei kürzeren Abrechnungszeiträumen entsprechend tagesproportional aliquotiert.

Die Orf-Beitrags Service GmbH übermittelt dem Stromlieferanten den zu berücksichtigenden Pauschalbetrag, der auf Basis der im Zentralen Melderegister gemeldeten Personen berechnet wird.

### Hat der Sozialtarif Auswirkungen auf die Teilnahme an Energiegemeinschaften oder auf eine eigene Einspeisung?

Nein. Kundinnen und Kunden im Sozialtarif können uneingeschränkt an Energiegemeinschaften teilnehmen und auch selbst Strom einspeisen. Die Gewährung des Sozialtarifs schränkt diese Möglichkeiten nicht ein. Der Sozialtarif betrifft dabei nur den Mengenanteil, der durch den Lieferanten aufgebracht wird. Energieflüsse innerhalb der Energiegemeinschaft sind für den Sozialtarif irrelevant. Der gestützte Preis kommt auf Strommengen, die von einer Energiegemeinschaft bezogen werden nicht zur Anwendung.

### An wen können sich Kund:innen mit Fragen wenden?

Grundsätzlich gilt folgende Zuständigkeitsverteilung:

- **ORF-Beitrags Service GmbH (OBS):** Fragen zur Anspruchsberechtigung [orf.beitrag.at/befreiung](https://www.orf.beitrag.at/befreiung), zum Antrag sowie zur allgemeinen Gewährung des Sozialtarifs [orf.beitrag.at/service](https://www.orf.beitrag.at/service), aktive Meldung der Kund:innen erforderlich im Fall eines Lieferantenwechsel sowie im Änderungen im ZMR Zentrales Melderegister
- **Stromlieferant:** Fragen zur Umsetzung des Sozialtarifs auf der Stromrechnung oder zur Höhe des berücksichtigten Betrags, Stromlieferanten können Kund:innen nur Auskunft über den übermittelten Pauschalbetrag geben, nicht über die Richtigkeit der Höhe. Etwaige Änderungen erfolgen ausschließlich auf Basis von der OBS übermittelten Daten.
- **Gemeinde/Meldeamt:** Änderungen oder Korrekturen von Meldedaten (z. B. Haushaltsgröße)